

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

Landesnaturaenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum
Herrn Minister Hauk
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 12.01.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-efre07

*Dritte LNV-Stellungnahme¹ zur Umsetzung der EFRE-Verordnung in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2007-2013
hier: Stellungnahme zum Umweltbericht (Stand 06.12.2006)*

Sehr geehrter Minister,

der LNV dankt für die Benachrichtigung über die eingerichtete Internetseite² zur EFRE³-Verordnungsumsetzung in Baden-Württemberg und den dort zu findenden Umweltbericht nach der SUP-RL der EU sowie die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hierzu.

Allerdings ist die hierfür gesetzte Frist (18.12.2006 bis 15.01.2007) - noch dazu über die Feiertage - eindeutig zu kurz bemessen für eine gründliche Prüfung der Unterlagen. Wir bitten künftig, mindestens 6 Wochen Frist zu gewähren.

Der LNV nimmt hiermit nur zum Entwurf des Umweltberichts (Stand 06.12.06) Stellung, dem wir in Teilen zustimmen können. Im Folgenden gehen wir nur auf die Aussagen im Umweltbericht ein, zu denen wir eine andere Auffassung vertreten und Nachbesserungen sowohl des Umweltberichts als auch des Operationellen Programms (OP) erwarten. Die Wichtigsten lauten zusammengefasst:

1. Der LNV ist der Ansicht, dass neben den Umweltschutzgütern auch geprüft werden muss, inwieweit das OP die Nachhaltigkeitsstrategie umsetzt und zur Umsetzung der weiteren EU-Richtlinien beiträgt (wie FFH- und Vogelschutz-

¹ siehe erste LNV-Stellungnahme vom 27.09.2006 und zweite LNV-Stellungnahme vom 30.11.2006

² www.rwb-efre.baden-wuerttemberg.de

³ EFRE-Verordnung 1080/2006 vom 05.07.2006

Richtlinie, WRRL, Vorschriften zur Luftreinhaltung, Lärminderung usw.). Dies leistet der Umweltbericht nicht (Kap 3, 9, 11).

Allein das Bekenntnis zum Querschnittsthema Umweltschutz wird aber nicht ausreichen, das OP und seine Umsetzung unter Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten nach sieben Jahren positiv abschließen zu lassen, wenn 241 Mio. Euro allein an EU-Fördermitteln zwar in Wirtschaftsförderung, nicht aber in Naturschutz und nur zum kleinen Teil in Umweltschutz fließen sollen (Kap. 5-6).

2. Auch die SUP-Richtlinie schreibt in ihrem Anhang I vor, dass der Umweltbericht darzustellen hat, wie die Umweltziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des OP berücksichtigt wurden. Dies leistet der vorliegende Umweltbericht eben nicht. Er verweist lediglich auf den Umweltplan Baden-Württemberg, ohne aufzuzeigen, wie das OP ausgestaltet sein muss, um die Umweltplan-Ziele und dortigen Bekenntnisse zur Änderung der Förderpolitik und zur geänderten Verwendung von Haushaltsmitteln umzusetzen (Kap 7)
3. Nicht einverstanden ist der LNV entsprechend mit dem Verzicht, Alternativen zum OP zu prüfen (Kap. 3, 10) und fordert eine Prüfung eines alternativen OP mit dem Schwerpunkt „Umwelt- und Naturschutz für qualitatives Wirtschaftswachstum und Beschäftigung“.
4. Ohne klare Ausrichtung des OP in Richtung Umwelt- und Naturschutz wäre die Nullvariante, also der Verzicht auf ein Förderprogramm, in vielen Fällen naturverträglicher als die geplante Wirtschaftsförderung (Kap 4). Dies darf nicht sein.
5. Die Einschätzung des Umweltberichts, wonach keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das OP auf die Umwelt zu befürchten sind, teilt der LNV nicht. Entsprechend ist der LNV auch nicht der Ansicht, dass auf eigenständige Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des OP verzichtet werden kann (Kap. 3, 8, 9, 11, 12). Beim OP handelt es sich um ein Förderinstrument, das erhebliche Lenkungswirkung entfaltet, durchaus auch in nicht nachhaltige Richtung.
6. Die Überwachung der Umweltwirkungen des OP kann auch nicht einfach auf den partnerschaftlich besetzten Begleitausschuss übertragen werden (Kap. 3), weil dieser bis heute keinen Einblick in die zur Förderung anstehenden Einzelprojekte erhält.
7. Auch das vorhandene Instrumentarium an Indikatoren reicht aus LNV-Sicht bislang nicht aus, um die Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf alle Umweltmedien einschließlich der Artenvielfalt auch nur teilweise beurteilen zu können. (Kap. 3)
8. Der LNV hält daher sowohl Maßnahmen für notwendig, die erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindern oder verringern können, als auch Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen. Dazu gehören:
 - a. Verzicht auf bzw. Verbot von Fördermaßnahmen, die offensichtlich negative Auswirkungen auf Umwelt- und Natur haben,

- b. Verlagerung der Schwerpunktsetzung bei Fördermaßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen haben,
- c. Arbeitshilfen für Behörden, die über Förderanträge entscheiden,
- d. Auswahl von Indikatoren mit Aussagekraft im Bereich der Umweltmedien,
- e. Stärkung der Rechte des Begleitausschusses

Details entnehmen Sie bitte der anhängenden ausführlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglied im Landes-Begleitausschuss zur Ziel-2-Förderung in Baden-Württemberg

Anlage: ausführliche Stellungnahme

Dritte Stellungnahme des LNV vom 12.01.2007

zum Operationellen Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und
Beschäftigung“

nach der EFRE-Verordnung der EU für 2007-2013

hier: zum Umweltbericht, Stand 06.12.2006

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| Zu Nr. 3 Bestimmung des OP-relevanten Untersuchungsrahmens | 4 |
| Zu Nr. 5 und 6 Umweltmerkmale der Gebiete und relevante Umweltprobleme | 5 |
| Zu Nr. 7 OP relevante Ziele des Umweltschutzes | 6 |
| Zu Nr. 8 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des OP | 7 |
| Zu Nr. 9 und 11 Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher negativer Umweltauswirkungen und zu deren Überwachung | 10 |
| Zu Nr. 10 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen | 12 |
| Zu Nr. 12 Nichttechnische Zusammenfassung der Berichtsinhalte | 12 |
| Zu Nr. 4 Relevante Aspekte des Umweltzustands und Entwicklung bei Nichtdurchführung des OP (Nullvariante) | 12 |

Der LNV ist mit vielen Aussagen des Umweltberichts einverstanden und beschränkt sich im Folgenden daher auf Defizite und Aussagen, in denen er anderer Meinung ist.

Zu Nr. 3 Bestimmung des OP-relevanten Untersuchungsrahmens

Der LNV ist der Ansicht, dass neben den Schutzgütern auch geprüft werden muss, inwieweit das OP die Nachhaltigkeitsstrategie umsetzt und zur Umsetzung der weiteren EU-Richtlinien wie FFH- und Vogelschutz-Richtlinie, WRRL, Luftreinhaltung, Lärminderung usw. beiträgt. Die EU-Kommission hatte mehrfach darauf hingewiesen, dass die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie und die WRRL im Rahmen der normalen Fonds (ELER, Strukturfonds) umgesetzt werden müssen.

Auch das vorhandene Instrumentarium an Indikatoren reicht aus LNV-Sicht bislang nicht aus, um die Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf alle Umweltmedien einschließlich der Artenvielfalt auch nur teilweise beurteilen zu können. Aus LNV-Sicht ist es sehr wohl notwendig, bereits auf Ebene des OP gesonderte Indikatoren zu benennen, die die Umweltverträglichkeit des OP nachweisen. Diese fehlen im Umweltbericht.

Nicht einverstanden ist der LNV mit dem Verzicht, Alternativen zum OP zu prüfen. Das Land hätte sehr wohl z.B. einen Schwerpunkt „Umwelt- und Naturschutz“ setzen können und seine Maßnahmen (zusätzlich zum geplanten Brachflächenrecycling und zur Steigerung der Energieeffizienz) auf die „Optimierung der Umweltinfrastruktur

und Natura 2000“, „Maßnahmen zur Erreichung eines guten Umweltzustands, insbesondere hinsichtlich Gewässerökologie, Luftqualität und Lärmschutz“ legen können, wie dies gemäß EFRE-Verordnung und Nationalem Programm möglich wäre.

Der LNV bittet daher, diese Alternative zu prüfen, insbesondere ob mit ihr die europäischen und baden-württembergischen Nachhaltigkeitszielen besser und schneller erreicht würden als mit dem vorgelegten OP.

Auch einem Verzicht auf eigenständige Maßnahmen der Überwachung erheblicher Auswirkungen kann der LNV nicht zustimmen. Beim OP handelt es sich um ein Förderinstrument, das erhebliche Lenkungswirkung entfaltet. Anhand der Daten, die z.B. für den Umweltplan oder die Umweltdaten der LUBW ohnehin erhoben werden, lässt sich nicht erkennen, ob die Fördermaßnahmen des OP ursächlich sind für die Entwicklung positiver oder negativer Art, z.B.

- für den anhaltend hohen Flächenverbrauch durch Förderung neuer Gewerbegebiete, wie in der Förderperiode 2000-2006,
- für das anhaltende Bauen in überschwemmungsgefährdete Gebiete hinein durch die nachträgliche Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen,
- für die bleibende Naturferne der Oberflächengewässer durch Förderung von Rückhaltebecken anstelle der Sicherung und Rückgewinnung von ehemals vorhandenen natürlichen Retentionsflächen usw.

Die Überwachung der Umweltwirkungen des OP kann auch nicht einfach auf den partnerschaftlich besetzten Begleitausschuss übertragen werden, weil dieser bis heute keinen Einblick in die zur Förderung anstehenden Einzelprojekte erhält. Eine solche Überwachung wäre ehrenamtlich aus Zeitgründen auch bestenfalls stichprobenartig machbar. Der Begleitausschuss wird bis heute noch nicht einmal vor Änderung der landeseigenen Förderrichtlinien angehört, über die die EU-Fördermittel ausgeschüttet werden, so dass er hierüber keine Überwachung ausüben kann.

Die Konsultation der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner über die Einrichtung einer öffentlich zugänglichen Internetseite wird vom LNV begrüßt. Allerdings reicht eine Frist von vier Wochen keinesfalls aus, derart komplexe Texte wie OP und Umweltbericht durchzusehen und eine Stellungnahme zu formulieren. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Anhörungsfrist in die Weihnachtsferien fällt (18.12.06-15.01.2007!!!)

Zu Nr. 5 und 6 Umweltmerkmale der Gebiete und relevante Umweltprobleme

Mit dem OP sollen zwischen 2007 und 2013 allein 241 Mio. Euro EU-Fördermittel in die Wirtschaft fließen, nicht aber in Naturschutz und nur wenig in Umweltschutz. **Außer das Bekenntnis zum Querschnittsthema Umweltschutz wird daher nicht ausreichen, das OP und seine Umsetzung unter Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten nach sieben Jahren positiv abschließen zu lassen.**

Der LNV sieht ein Haupt-Umweltproblem in der sog. Nachhaltigkeitspolitik des Landes Baden-Württemberg, in der Arten- und Biotopschutz im Vergleich zur Wirtschaftsförderung keinen Stellenwert besitzt. Dies zeigt sich darin, dass der behördliche Naturschutz mit geringen Finanzmitteln und sehr wenig Personal ausgestattet ist, so dass er den Verlust der biologischen Vielfalt nicht aufhalten kann, der durch Wirtschaftswachstum einschließlich dessen aktiver Förderung mit Steuergeldern verursacht wird.

Im Umweltschutzbereich sieht es etwas besser aus. Allerdings wird auch hier der Hauptverursacher der meisten Umweltprobleme (Individual- und Güterverkehr auf der Straße) wirtschaftlich weit mehr gefördert als beispielsweise Umwelttechnologien und Sparmaßnahmen, die zur Minimierung der vom Verkehr verursachten Umweltprobleme notwendig wären.

Relevante Umweltprobleme für das OP sind aus Sicht des LNV daher mindestens:

- Flächenverbrauch durch Förderung der Neuausweisung von Gewerbegebieten,
- technischer Hochwasserschutz, der die Ziele der WRRL nicht unterstützt, sondern verhindert und zusätzlich Anreize geben könnte, damit Gemeinden weiterhin in überschwemmungsgefährdete Flächen hinein bauen.
- Luftverunreinigungen durch Ausdehnung von Wirtschaftsbetrieben, sofern diese nicht zwingend mit Modernisierungen nach dem Stand der Technik verknüpft werden
- Verlust der biologischen Vielfalt, weil Naturschutzmaßnahmen finanziell und politisch zugunsten von Wirtschaftsförderung zurückgestellt werden. Das gilt auch für Natura 2000 und den Artenschutz. Teilweise wird mit Fördergeldern sogar aktiv zur Zerstörung von Natur beigetragen (aktuelles Beispiel: Leintalradweg, gefördert aus rein touristischen Gründen aus dem ELR, obwohl er FFH-Lebensräume und letzte ungestörte Leintalabschnitte zerschneiden soll).

Zu Nr. 7 OP relevante Ziele des Umweltschutzes

Der LNV stimmt nicht in der Einschätzung des Umweltberichts überein, dass die Ziele des Umweltschutzes auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene nur global im OP berücksichtigt werden können. So lange es Investitionsbedarf zur Umweltverbesserung gibt, gibt es aus LNV-Sicht keinen Grund, irgendwas zu fördern, was diesem Natur- und Umweltschutz nicht dient.

Die EFRE-Verordnung lässt zudem eine ganze Reihe von Fördermaßnahmen und Schwerpunktsetzungen zu, die sehr wohl Umweltschutzziele unterstützen würden.

Die Absicherung dieser Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele kann zudem nicht allein auf die Begleitung des OP abgeschoben werden, denn dazu sind die notwendigen Einblicke des Begleitausschusses in die Einzelförderprojekte nicht gegeben und die Indikatoren unvollständig oder ungeeignet, um Umweltaussagen treffen zu können.

Die SUP-Richtlinie schreibt in ihrem Anhang I vor, dass der Umweltbericht darzustellen hat, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des OP berücksichtigt wurden. Dies leistet der vorliegende Umweltbericht nicht. Er verweist lediglich auf den Umweltplan Baden-Württemberg. Nicht erwähnt

wird auch, dass selbst der Umweltplan in Kap. III 1.1 eine konsequentere Ausrichtung der Haushalts- und Förderpolitik des Landes in nachhaltige Richtung festlegt. Das OP folgt diesen Vorgaben allenfalls teilweise im Energie- und Flächensparbereich.

Die folgende Festlegung im OP in Kap. 3.4.2 (Entwurfsstand 18.12.2006) wird vom LNV ausdrücklich begrüßt: *„Die Formulierung der nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsziel bedeutet, dass sämtlich Maßnahmen, die im Zuge dieser Programmplanung eine Förderung erhalten, den Grundsatz der Nachhaltigkeit respektieren müssen. Das Ziel dieser Vorgehensweise besteht darin, den Einsatz von Fördermitteln effizienter hinsichtlich der Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen einzusetzen und Projektträger dazu zu bringen, sich mit ihren Vorhaben unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung auseinander zu setzen.“*

Weder aus dem OP noch aus dem Umweltbericht oder den bisherigen geplanten Indikatoren und Rechten des Begleitausschusses wird jedoch deutlich, wie dieses Querschnittsziel tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden soll.

Zu Nr. 8 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen des OP

zu 8.1.1 Der LNV stimmt *nicht* mit der Einschätzung im Umweltbericht überein, dass bei Neuinvestitionen immer neue Technologien zum Einsatz kommen. Die Entscheidung fällt überwiegend nach fiskalischen Gesichtspunkten. Da etablierte Techniken meist kostengünstiger sind als neue, gilt dies auch hier.

Der LNV stimmt auch *nicht* mit der Einschätzung überein, dass neue Technologien immer mit geringerem Ressourcenverbrauch einher gehen. Der anhaltend hohe Kraftstoffverbrauch von PKWs zum Beispiel geht zum Teil auf die „neue Technologie Klimaanlage“ zurück (mit einem zusätzlichen Verbrauch von rund 1 l Kraftstoff/100 km) und der Technologie, alle ehemals mechanischen Vorgänge im PKW durch Elektromotoren zu ersetzen, was einen erheblichen Masseanstieg pro PKW zur Folge hat.

zu 8.2.1

Das Brachflächenrecycling soll nach LNV-Verständnis des OP in erster Linie der Bereitstellung von Gewerbeflächen dienen, ohne dafür neue Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Dies ist positiv zu werten.

8.2.2 Schaffung neuer Industrie- und Gewerbeflächen

Der LNV teilt die überwiegend neutrale Einschätzung des Umweltberichts für diesen zusätzlichen Flächenverbrauch *nicht*. „Kritische Gemengelagen“ sind in Baden-Württemberg bei seinem überwiegenden Dienstleistungssektor praktisch kaum mehr vorhanden und daher als Begründung der Notwendigkeit von Gewerbeverlagerungen nicht von Relevanz.

Deutlich negative Wirkung hat diese Fördermaßnahme dagegen aus LNV-Sicht auf:

- die biologische Vielfalt: wegen anhaltender Lebensraumverluste und -Zerschneidungen
- Flora und Fauna: ebenso
- Bevölkerung: wegen Verlust des Erholungsraumes und Verlust von Acker- oder Wiesenfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche
- menschliche Gesundheit: wegen Verlust an Erholungsraum.
- Wasser: wegen Verlusts von Boden als Grundwasserbildner und Puffer durch Versiegelung und Verdichtung, evtl. auch wegen Verlust von natürlicher Retentionsfläche
- Luft und Klima: wegen Verlusts der bewachsenen Fläche als Staubfilter und für das Lokalklima
- Landschaft: wegen weiterer Ausdehnung der Siedlungen
- Kulturelles Erbe: wegen des Verlusts von z.B. Streuobstgürteln um die Siedlungen

Eine einfache Maßnahme zur Verhinderung dieser Negativeffekte wäre es, auf die Förderung der Neuausweisung von Gewerbeflächen gänzlich zu verzichten. Baden-Württemberg verfügt ohnehin über Hunderte von Hektar frei stehender Gewerbeflächen, so dass eine zusätzliche Förderung volkswirtschaftlich höchst fragwürdig ist.

8.2.4 Tourismusinfrastruktur

Der Hinweis, dass auf Ebene der Einzelmaßnahme darzustellen ist, in welchem Umfang durch die Förderung Verkehr induziert wird, wird vom LNV begrüßt. Tourismusprojekte mit erheblicher verkehrsinduzierender Wirkung sollten von einer Förderung ausgeschlossen werden.

8.2.5 Verbesserung der Abwasserentsorgung

Die positive Wirkung einer verbesserten Abwasserentsorgung zweifelt der LNV nicht an. Allerdings ist dies ureigenste Aufgabe der Kommunen mit der Pflicht zu kosten-deckender Preisgestaltung, so dass eine Förderung für Normalfälle nicht gerechtfertigt ist. Fördermaßnahmen kommen aus LNV-Sicht daher nur für Sonderleistungen in Betracht wie der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr, um möglichst viel Regenwasser von den Kläranlagen fern zu halten.

Auch hier muss im OP oder in der landeseigenen Förderrichtlinie ausgeschlossen werden, dass ein Belohnungseffekt für Kommunen eintritt, die sich entgegen den Kapazitäten ihrer Kläranlagen in die Fläche ausdehnen oder nicht auf eine Minimierung der Oberflächenversiegelung und getrennter Regenwasserbewirtschaftung achten.

Der Umweltbericht geht auf diese Problematik nicht ein.

8.3.1 Cluster-, Technologie- und Forschungsinfrastruktur

Der LNV teilt die Auffassung des Umweltberichts nicht, dass aus besseren wissenschaftlichen Ergebnissen automatisch positive Auswirkungen für die Umwelt resultieren. Andernfalls hätte z.B. zum Klimaschutz längst die Energiewende erfolgt und das Artensterben durch Lebensraumvernichtung gestoppt sein müssen.

8.3.2 bis 8.4.2: Keine Anmerkungen

8.5.1 Erneuerbare Energien/Energieeffizienz

Im OP fehlen bislang die wichtigsten Maßnahmen im Energiebereich, nämlich die zur Energieeinsparung. An zweiter Stelle der Bedeutung folgen Energieeffizienzmaßnahmen, also solche, die Energieeinsatz dort, wo er unvermeidbar ist, optimal nutzen (z.B. durch Kraft-Wärme-Kopplung). Erst an dritter Stelle der Bedeutung folgt der Austausch von fossilen und atomarer Energienutzung durch regenerative Energien.

Diese Prioritätensetzung ist im OP bislang nicht erkennbar und wird vom Umweltbericht nur in Teilen thematisiert.

8.5.2 Umwelttechnologien

Die Förderung ist auch aus LNV-Sicht positiv zu bewerten.

8.6.1 Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Die positive Wertung des Umweltberichts in den Aspekten biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Boden und Wasser sowie Landschaft kann der LNV nicht teilen.

Der Umweltbericht übersieht, dass das OP nur technischen Hochwasserschutz fördern will, nicht aber naturnahen wie die Sicherung und Rückgewinnung ehemaliger Retentionsflächen. Der Umweltbericht geht auch nicht auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und die möglichen Synergieeffekte ein, die sich zum naturnahen Hochwasserschutz ergeben könnten.

Die durch technische Maßnahmen gewonnene Sicherheit für die Bevölkerung ist eine auf ein 100jähriges Hochwasserereignis beschränkte. Außerdem werden die möglichen Auswirkungen auf Oberlieger (möglicher Rückstau) und Unterlieger nicht bewertet.

Positive Aspekte des Artenschutzes kann der LNV bei technischen Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erkennen. In Baden-Württemberg sind regelmäßige Überflutungsflächen ein Mangel, weshalb daran angepasste Tierarten auf der Roten Liste stehen (z.B. Wechselkröte, Flussregenpfeifer).

Die positiven Auswirkungen auf die Wasserqualität durch Vermeidung von Kontaminationen müssten der Verhinderung der Selbstreinigung der Gewässer (Nährstoffablagerung im Überschwemmungsbereich) gegenüber gestellt werden, womit sich die positive in eine negative Beurteilung ändern dürfte.

Der LNV kann aus dem OP nicht erkennen, dass auch Renaturierungen gefördert werden sollen. Daher sind Dammbauten und Bau von Rückhaltebecken im Vergleich

zur Sicherung und Rückgewinnung von naturnahen Retentionsflächen negativ in Hinblick auf das Landschaftsbild einzustufen.

Wie die Negativwirkungen dieser Fördermaßnahme minimiert werden können, beschreiben wir im folgenden Kapitel zu Nr. 9 und 11.

Zu Nr. 9 und 11 Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher negativer Umweltauswirkungen und zu deren Überwachung

Die Einschätzung des Umweltberichts, wonach keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind, teilt der LNV nicht. Entsprechend ist der LNV auch nicht der Ansicht, dass auf Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen verzichtet werden kann.

Die Einschätzung des Umweltberichts hängt maßgeblich davon ab, ob alle Maßnahmen mit negativen Umweltwirkungen von einer Förderung ausgeschlossen werden. Das ist allein schon wegen der geplanten Förderung der Neuerschließung von Gewerbegebieten, des rein technischen Hochwasserschutzes ohne Beachtung der WRRL-Ziele nicht gegeben.

Aus Sicht des LNV reicht es für eine Umweltprüfung eines EU-kofinanzierten Förderprogramms auch nicht aus, lediglich negative Auswirkungen des OP auszuschließen. Vielmehr haben sich die EU und ihre Mitgliedsstaaten zu einer Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet sowie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Daher erwartet der LNV, dass das vorliegende OP einen aktiven Beitrag hierzu leistet und nicht nur „neutrale“ Wirkung anstrebt.

Der LNV hält daher sowohl Maßnahmen für notwendig, die erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindern oder verringern können, als auch Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen. Dazu gehören:

1. Verzicht auf bzw. Verbot von Fördermaßnahmen, die offensichtlich negative Auswirkungen auf Umwelt- und Natur haben:
 - Verzicht auf Förderung der Neuausweisung von Gewerbegebieten
 - Verzicht auf technische Hochwasserschutzmaßnahmen, die den Zielen der WRRL zuwider laufen oder sie verhindern
 - Verzicht auf technische Hochwasserschutzmaßnahmen in Gebieten, die wider besseres Wissen von Gemeinden zur Bebauung freigegeben wurden. Mit einer Förderung würde ein unerwünschter Lenkungseffekt erzielt, weil Gemeinden falsche Bauleitplanung durchführen und dafür anschließend über Zuschüsse für Hochwasserschutzmaßnahmen auch noch belohnt werden. Die Förderung wäre nur vertretbar, wenn sie auf Altfälle vor ca. 1995 beschränkt würde. Für neuere

Baugebiete müsste die seinerzeitige Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wasserbehörde bzw. ehemaligen Gewässerdirektion vorgelegt werden⁴.

- Verzicht auf Fördermaßnahmen in Gemeinden, die über keinen rechtsgültigen Flächennutzungsplan verfügen, und in Einzelgebieten, die nicht aus einem solchen FNP entwickelt wurden. Unter rechtsgültig ist dabei auch zu verstehen, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung⁵ vorliegt und die Verträglichkeit bescheinigt. Ferner muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen und die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten ausschließen⁶.

2. Verlagerung der Schwerpunktsetzung bei Fördermaßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen haben

- z.B. Verankerung einer vorrangigen Förderung von Energieeinsparmaßnahmen noch vor solchen zur Energieeffizienz und zum Umstieg auf regenerative Energien
- u.a.

3. Arbeitshilfen für Behörden, die Förderanträge entscheiden

Den verschiedenen für die Förderbewilligung zuständigen Behörden sollte eine kurze Arbeitshilfe an die Hand gegeben werden, mit deren Hilfe sie in die Lage versetzt werden, die Maßnahmenanträge nach Gesichtspunkten einer nachhaltigen Entwicklung zu bewerten. Es dürfen keine Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Verschlechterung einer oder mehrerer der Umweltmedien (Artenvielfalt, Landschaft, Wasser, Luft/Klima, Lärm, Boden/Fläche) erfolgen. Siehe auch unsere Ausführungen in den Stellungnahmen vom 27.09.2006 und 30.11.2006.

4. Auswahl von Indikatoren mit Aussagekraft im Bereich der Umweltmedien

In der öffentlichen Informationsveranstaltung und im Begleitausschuss wurde von Verwaltungsseite versichert, dass die Indikatoren so gewählt werden, dass sie negative wie positive Entwicklungen aufzeigen können. Bislang kann der LNV dies nicht erkennen. .

5. Stärkung der Rechte des Begleitausschusses

Die Möglichkeiten des Begleitausschusses, problematische Fördervorhaben erkennen und Änderungen herbeiführen zu können, sollten gestärkt werden durch

- ein Einblicksrecht in die Einzelfördermaßnahmen (z.B. über eine Liste der zur Förderung anstehenden Maßnahmen mit einer Kurzbeschreibung des Fördervorhabens)

⁴ Zwar sieht das WG BW Ausnahmen vom Bauverbot in überschwemmungsgefährdeten Gebieten für solche Bauvorhaben vor, die aus alten FNP entwickelt werden. Allerdings rechtfertigt dies nicht, dass das Bauen in diesen Bereichen mittels Förderzuschüssen auch noch unterstützt wird.

⁵ siehe Art 6 der FFH-RL und VwV Natura 2000, dort Nr. 7 i.V.m Nr. 11

⁶ siehe § 42 BNatSchG, Art. 12 ff FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-RL

- ein Anhörungsrecht bei der Fortschreibung der landeseigenen Förderrichtlinien und Kreditprogramme
- ein Anhörungsrecht für die Arbeitshilfen für die Bewilligungsstellen, mit deren Hilfe diese in die Lage versetzt werden, nicht nachhaltige Fördermaßnahmen auszuschließen

Zu Nr. 10 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Der Umweltbericht verzichtet auf die Prüfung einer Alternative zum jetzigen OP. Dies hält der LNV nicht für begründet und fordert eine Prüfung ein, ob ein alternatives OP mit einer eindeutigen Schwerpunktsetzung auf Umwelt- und Naturschutz, das alle Möglichkeiten der EFRE-Verordnung hierfür ausschöpft den Zielen der EU⁷ schneller und besser näher kommt als das vorliegende.

Zu Nr. 12 Nichttechnische Zusammenfassung der Berichtsinhalte

Der LNV teilt entsprechend vorher Ausgeführtem nicht die Behauptung im Umweltbericht, dass überhaupt nur in einem Maßnahmenbereich von negativen Umweltwirkungen auszugehen ist.

Zu Nr. 4 Relevante Aspekte des Umweltzustands und Entwicklung bei Nichtdurchführung des OP (Nullvariante)

Die Nullvariante, also die Nichtdurchführung der Fördermaßnahmen, hätte aus LNV-Sicht für die meisten Umweltmedien positive Wirkung, weil dann keine aktive Förderung von Wirtschaftswachstum stattfinden würde, das leider auch heute noch überwiegend auf Kosten von Umweltmedien erfolgt. Diesen Aspekt zeigt der Umweltbericht nicht auf. Ausnahmen gelten lediglich für die aktiven Fördermaßnahmen zur Energie- (und Ressourcen-)effizienz, zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien und zum sparsamen Umgang mit Fläche, indem Gewerbebrachen reaktiviert und saniert werden sollen, um die Neuausweisung von Gewerbegebieten zu vermeiden.

4.1 Schutz der Biologischen Vielfalt

Die genannte Ausweisung von Schutzgebieten und die Einhaltung der Schutzbestimmungen ist nur *eine* notwendige Methode, um die Biologische Vielfalt zu retten. Nicht erwähnt wird die Notwendigkeit von funktionstüchtigen Vernetzungen der Schutzgebiete und von notwendigem flächendeckendem Artenschutz. Dieser verlangt u.a. die Einhaltung von Mindeststandards bei allen Bewirtschaftungsfragen in der Fläche. Außerdem sind Pflegemaßnahmen in den Sekundärhabitaten notwendig (einschließlich der dazu notwendigen Fördermittel), um diese dauerhaft zu erhalten, weil die Primärhabitats dieser Arten längst nicht mehr existieren.

Die Nullvariante wäre aus Sicht des LNV günstiger als die Durchführung des OP zu sehen, weil das OP keinen aktiven Beitrag zur Biologischen Vielfalt leistet, sehr wohl aber Wirtschaftsförderungen betreibt, die die Ausweisung von Schutzgebieten ver-

⁷ Göteborg Strategie, Ziele der einschlägigen Richtlinien wie FFH-, Vogelschutz-, zur Luftreinhaltung, zur Lärminderung usw.

hindern und Lebensräume von Tieren und Pflanzen vernichten oder zumindest durch Störungen entwerten können. Dies wird weder in Kap. 4 (Nullvariante) noch in Kap. 8 aufgezeigt.

4.2 Bevölkerung

Die Nullvariante, die weiteren Flächenverbrauch durch Bevölkerungswachstum und steigenden Wohnraumbedarf zur Folge hätte, wäre aus Sicht des LNV nicht unbedingt günstiger als die Durchführung des OP. Das OP leistet leider keinen Lenkungsbeitrag dazu, um den steigenden Wohnraumbedarf vorrangig innerörtlich abzudecken. Das OP kann allerdings einen Beitrag dazu leisten, die Bevölkerung im ländlichen Raum zu halten, also der Konzentration in Verdichtungsräumen entgegen zu wirken und damit auch die Bewirtschaftung der Kulturlandschaft im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten. Umgekehrt verhindern jedoch gerade wirtschaftliche Interessen der ländlichen Gemeinden Naturschutzmaßnahmen (Ausweisung von Schutzgebieten einschließlich Natura 2000, Artenschutz).

4.3 Gesundheit des Menschen

Am altersbedingten Gesundheitszustand des Menschen ändert sich mit und ohne OP zwar nichts. Allerdings könnte das OP einen aktiven Beitrag zur Lärminderung als Stressfaktor leisten, tut es aber nicht. Positiv auf die Gesundheit des Menschen wirkt sich allerdings die geplante Förderung der Aufwertung des Wohnumfeldes aus. Diese Fördermaßnahme wird vom LNV begrüßt.

4.4 und 4.5 Fauna und Flora

Ohne Umsetzung des OP werden Lebensraumverluste und -zerschneidungen zwar anhalten. Mit Umsetzung des OP aber auch. Ein Vorteil der Umsetzung des OP ist nicht zu erkennen, weil das OP keine Naturschutzmaßnahmen vorsieht, außer der Konzentration der Gewerbeflächenbereitstellung auf bisherige Gewerbebrachen statt auf neue Außenbereichsflächen. Allerdings will das Land auf diese Option nicht verzichten. Die Umsetzung des OP hätte also negative Folgen für Flora und Fauna.

4.6 Boden (zu Flächenverbrauch siehe bei Landschaft, zu Schadstoffeinträgen siehe bei Luft oder Wasser)

Aus Sicht des LNV wäre die Durchführung des OP der Nullvariante dann vorzuziehen, wenn Altlastensanierungen gefördert werden und durch die Wirtschaftsförderung keine neuen Altlasten entstehen.

4.7 Wasser

Mit Durchführung des OP wird kein Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur oder Durchgängigkeit geleistet, obwohl die EFRE-Verordnung und der Nationale Strategieplan das zulassen. Das OP kann einen wünschenswerten Beitrag zur Regenwasserversickerung leisten. Das OP will allein technische Hochwasserschutzmaßnahmen fördern. Aus LNV-Sicht besteht damit die Gefahr, Synergien zwischen

WRRL und Hochwasserschutz zu vergeben, denn naturnaher Hochwasserschutz durch Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsflächen würde auch die Ziele der WRRL unterstützen, was rein technische Hochwasserschutzmaßnahmen nicht tun. Ganz im Gegenteil verhindern sie überwiegend die Zielerreichung der WRRL.

In der Darstellung der Nullvariante fehlen alle diese Aspekte: Gewässerstruktur, Gewässerdurchgängigkeit, Regenwasserüberlastung von Kläranlagen und Aufhebung von Trinkwasserfassungen und Wasserschutzgebieten aufgrund von Grundwasserverschmutzungen. Wir bitten um Ergänzung.

4.8 Luft

Das OP würde nur dann einen positiven Beitrag zur Luftreinhaltung liefern, wenn die Wirtschaftsförderung zwingend an die Realisierung besserer Umwelttechniken und die Reduktion des Energieverbrauchs, insbesondere aus fossilen Energieträgern, gebunden wäre. Das ist die Förderung nach dem bisherigen OP aber nicht.

4.9 Klimatische Faktoren

Das OP würde auch im Klimabereich nur dann einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn die Wirtschaftsförderung zwingend an die Reduktion des CO₂-Ausstoßes und des anderer klimawirksamer Gase gebunden wäre. Das ist die Förderung nach dem bisherigen OP aber nicht.

4.10 Landschaft (einschließlich Flächenverbrauch und -zerschneidung)

Die Realisierung des OP hätte nur Vorteile gegenüber der Nullvariante, wenn das Land konsequent auf die Förderung der Neuausweisung von Gewerbegebieten verzichtet und sich auf die Reaktivierung und Sanierung von Gewerbebrachen konzentriert. Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass Straßenneu- oder -ausbau unter die Förderung „wirtschaftsnaher Infrastruktur“ fällt.

4.12 Kulturelles Erbe

Bei der Betrachtung der Nullvariante fehlen die Aspekte „genetische Vielfalt der (Nutz-)Tierrassen und Pflanzensorten“, historische Kulturlandschaften (wie Streuobstwiesen, Mähwiesen, Hutewälder, Nieder- und Mittelwälder usw.)

Das OP hat im Bereich genetischer Vielfalt und Kulturlandschaften keine Vorteile gegenüber der Nullvariante, denn die Erhaltung des kulturellen Erbes soll nach Landesmeinung über ELER, nicht aber über EFRE gefördert werden.

Positive Wirkung entfaltet das OP für denkmalgeschützte Gebäude, wenn sie etwa zur Unterbringung von Gründerzentren oder Dienstleistungsbetrieben saniert und unterhalten würden. Dazu müsste aber sichergestellt werden, dass das OP keinen Anreiz zum Abriss des Gebäudes schafft, weil etwa die wirtschaftlichen Interessen rein am Grundstück höher sind als am Gebäude.